



## Anerkennungsverfahren von ausländischen Gesundheitsfachberufen

### Wichtige Hinweise zum Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit von Gesundheitsfachberufen und Erteilung einer entsprechenden Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung

#### 1. Beratungsstellen

Wir empfehlen Ihnen, sich **vor** Antragstellung auch von anderen Stellen umfassend beraten zu lassen. Sie können folgende Beratungsangebote nutzen und sollten dort auch nach Finanzierungsmöglichkeiten fragen, da wir keine finanzielle Unterstützung gewähren können:

- Informationsportal der Bundesregierung: <https://www.anererkennung-in-deutschland.de/html/de/index.php>
- Anerkennungszuspruch: <https://www.anererkennung-in-deutschland.de/html/de/pro/anererkennungszuspruch.php>
- IQ-Netzwerk Niedersachsen: [www.migrationsportal.de/angebote/migrantinnen-migranten.html](http://www.migrationsportal.de/angebote/migrantinnen-migranten.html)
- Bundesagentur für Arbeit: [www.arbeitsagentur.de/fuer-menschen-aus-dem-ausland](http://www.arbeitsagentur.de/fuer-menschen-aus-dem-ausland)
- Deutsche Fachkräfteagentur für Gesundheits- und Pflegeberufe: [www.defa-agentur.de](http://www.defa-agentur.de)
- Zentrale Servicestelle Berufsanerkennung (ZSBA): <https://www.anererkennung-in-deutschland.de/html/de/pro/zsba.php#>

#### 2. Erforderliche Unterlagen für die Prüfung der Gleichwertigkeit

Damit eine Prüfung erfolgen kann, sind von Ihnen zunächst die folgenden Unterlagen einzureichen:

##### a) Sofern ein Antrag erstmalig gestellt wird

- Vollständig ausgefüllter und unterschriebener Antragsvordruck
- Tabellarischer Lebenslauf in deutscher Sprache
- Identitätsnachweis (Personalausweis / Reisepass)
- Heiratsurkunde bei Namensänderung
- ggf. Meldebestätigung / ggf. Stellennachweis
- Diplom / Urkunde / sonstige Nachweise über abgeschlossene Ausbildung / Studium
- Abschlusszeugnis  
Hinweis: Im Falle einer Qualifikation als Pflegefachkraft oder Hebamme innerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz genügt zunächst die Vorlage des Diploms / Ihrer Berechtigung in Ihrer Heimatsprache.
- ggf. Berufsausübungslizenz / Arbeitslizenz / Registrierung / Bescheinigung Fachprüfung
- ggf. Vollmacht  
Soll das Antragsverfahren nicht über Sie persönlich abgewickelt werden, sondern über eine Personalvermittlungsagentur oder eine Person Ihres Vertrauens, so ist dies im Antragsvordruck anzugeben und durch Sie und die bevollmächtigte Person zu bestätigen.

**Für einen detaillierten Qualifikationsvergleich sind zusätzlich folgende Unterlagen einzureichen:**

Hinweis: Im Falle einer nach EU-Beitritt abgeschlossenen Qualifikation als Pflegefachkraft oder Hebamme innerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz sind diese Unterlagen zunächst entbehrlich.

- **Curriculum** bzw. detaillierter Lehrplan, aus dem sich ausführlich die einzelnen Inhalte und vermittelten Kompetenzen Ihrer Ausbildung / Ihres Studiums entnehmen lassen.
- Detaillierte Übersichten über Inhalt und Umfang der **theoretischen und praktischen Unterrichtsfächer**.
- Detaillierte Übersichten über Inhalt und Umfang Ihrer während der Ausbildung / des Studiums absolvierten **Praktika** (mit Angaben zu den Tätigkeitsmerkmalen).

Wenn die vorgenannten Unterlagen nicht vorgelegt werden können, ist ein detaillierter Vergleich der Berufsqualifikationen nicht möglich. Die Entscheidung erfolgt sodann nach Aktenlage.

**b) Sofern bereits ein Antrag in einem anderen Bundesland gestellt wurde:**

- Vollständig ausgefüllter und unterschriebener Antragsvordruck
- Identitätsnachweis (Personalausweis / Reisepass)
- Meldebescheinigung / Einstellungszusage in Niedersachsen  
Bei geplanter Selbstständigkeit: Konkrete Angaben, die diese Absicht untermauern (z.B. Anmeldung bei Gesundheitsämtern, Gewerbeaufsichtsämtern, Krankenkassen). Pauschalisierte Angaben zu einem künftigen Arbeitgeber oder zur geplanten Selbstständigkeit sind bei einem Zuständigkeitswechsel nicht ausreichend.
- **Kopie des Feststellungsbescheides** der erlassenden Behörde (sofern bereits vorhanden)
- **Bescheinigung(en) über Anpassungsmaßnahme(n)** (sofern bereits vorhanden)

Sollte noch kein Feststellungsbescheid existieren, sind alle unter a) benannten Unterlagen vorzulegen.

### **3. Form der vorzulegenden Unterlagen**

Alle Unterlagen sind als **einfache Kopie** einzureichen.

Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen, können von uns beglaubigte Abschriften oder weitere geeignete Unterlagen angefordert werden.

Alle heimat Sprachlichen Dokumente müssen immer als **Kopie des heimat Sprachlichen Dokuments** und als **deutsche Übersetzung** vorgelegt werden.

Akzeptiert werden nur Übersetzungen, die in Deutschland oder im Ausland von einer / einem öffentlich bestellten oder beeidigten Übersetzerin / Übersetzer angefertigt wurden. Im Ausland angefertigte Übersetzungen müssen von einer Institution stammen, die in diesem Land zu einer vereidigten Übersetzung (oder einem Äquivalent dazu) befugt ist. Bei Zweifeln an der sachgerechten Übersetzung eines Dokumentes muss die „Vollständigkeit und Richtigkeit“ der angefertigten Übersetzungen von einer / einem öffentlich bestellten oder beeidigten Übersetzerin / Übersetzer in Deutschland bestätigt werden.

Bitte übersenden Sie **keine Originaldokumente**, da alle eingereichten Unterlagen in der Akte verbleiben und nicht zurückgegeben werden.

**Alle Unterlagen sind per Post einzusenden.**

#### 4. Verzichtserklärung im Bereich der Pflege (nur für Drittstaaten)

Um das Verfahren zu verkürzen, haben Antragstellende die Möglichkeit eine Verzichtserklärung abzugeben. Mit dieser verzichten Sie auf einen detaillierten Vergleich Ihrer Qualifikation mit der deutschen Qualifikation. Bitte nutzen Sie für die Verzichtserklärung den auf unserer Internetseite zur Verfügung gestellten Vordruck.

Sofern eine wirksame Verzichtserklärung abgegeben wird, entfällt die Möglichkeit einer direkten Anerkennung anhand der Qualifikationsnachweise. Auch Berufserfahrungen und Fort- / Weiterbildungen bleiben unberücksichtigt.

Ihre **Vorteile**, wenn Sie diese Erklärung abgeben:

- Bearbeitungszeit und Verwaltungsgebühren reduzieren sich
- Externe Gutachten müssen nicht angefordert werden
- Detaillierte Unterlagen der Berufsqualifikation, wie übersetzte Curricula oder übersetzte Fächer-Stundenübersichten, müssen nicht vorgelegt werden
- Bescheinigungen über Berufserfahrung und Fort- / Weiterbildungen sind nicht erforderlich

Ihre **Nachteile**, wenn Sie diese Erklärung abgeben:

- Keine direkte Anerkennung möglich
- Berufserfahrung und Fort- / Weiterbildungen bleiben unberücksichtigt
- Anpassungsmaßnahme (Kenntnisprüfung oder Anpassungslehrgang) fällt umfangreicher aus, als sie ggf. mit einem detaillierten Vergleich unter Einbeziehung Ihrer Berufserfahrung und Fort- / Weiterbildungen erforderlich sein könnte – der Anpassungslehrgang kann bis zu drei Jahre dauern und die Kenntnisprüfung wird im praktischen Teil immer vier Pflegesituationen umfassen

**Diese Regelung gilt ausdrücklich nur für den Bereich der Pflege und nur für Drittstaaten.**

#### 5. Kosten des Anerkennungs- und Erlaubnisverfahrens

Nach Prüfung und abschließender Bearbeitung Ihres Antrages erhalten Sie von uns einen Feststellungsbescheid. Die Höhe der Gebühr für diesen Bescheid richtet sich immer nach dem tatsächlichen Arbeitsaufwand:

- Bei Feststellung einer automatischen "EU-Gleichwertigkeit" nach den Vorgaben des Pflegeberufgesetzes oder Hebammengesetzes: ca. **60,00 Euro**
- Bei einer freiwilligen Verzichtserklärung: ca. **100,00 Euro**
- Bei allen anderen Verfahren: ca. **200,00 Euro**

Damit Ihre Berufsqualifikation bei Vorlage vollständiger Unterlagen inhaltlich bewertet werden kann, können externe fachliche Gutachten erforderlich sein. Die Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe in Bonn erhebt derzeit pro Gutachten eine Gebühr in Höhe von **515,00 Euro**. Diese Kosten müssen von Ihnen zusätzlich zu den oben genannten Gebühren gezahlt werden.

Wird die Gleichwertigkeit festgestellt, kommen weitere Kosten in Höhe von **53,00 Euro** für die Erteilung der Erlaubnisurkunde auf Sie zu.

Bitte beachten Sie, dass Bearbeitungsgebühren auch anfallen können, wenn der Antrag abgelehnt oder von Ihnen zurückgezogen wird.

Haben Sie Ihren Wohnsitz außerhalb Deutschlands, müssen Sie die voraussichtlichen Gebühren und Auslagen im Voraus zahlen. Eine Antragsbearbeitung erfolgt erst nach Zahlungseingang.

Hinweis: Kosten für Übersetzungen, Anpassungsmaßnahmen, Sprachkurse etc. sind ebenfalls durch Sie zu tragen, können von uns aber nicht näher bestimmt werden.

## 6. Anpassungsmaßnahmen

Wurde Ihnen mitgeteilt, dass eine Gleichwertigkeit Ihrer Qualifikation mit der deutschen Qualifikation zunächst nicht feststellbar ist, haben Sie die Möglichkeit, einen gleichwertigen Kenntnisstand nachzuweisen. Sie haben dabei in der Regel das Wahlrecht zwischen:

Eignungsprüfung (EU) / Kenntnisprüfung (Drittstaat):	Prüfung, in der Sie die erforderlichen Kenntnisse / Kompetenzen / Fähigkeiten nachweisen. Eine Vorbereitung auf die Prüfung wird empfohlen, liegt jedoch in Ihrer eigenen Verantwortung.
---	--

**oder**

Anpassungslehrgang:	Lehrgang, mit dem Sie die festgestellten wesentlichen Unterschiede ausgleichen, um die erforderlichen Kenntnisse / Kompetenzen / Fähigkeiten zu erlangen. Für Drittstaaten schließt der Anpassungslehrgang mit einem Abschlussgespräch ab.
---------------------	--

Umfang und Inhalt der Anpassungsmaßnahme ergeben sich aus dem Feststellungsbescheid.

Anpassungsmaßnahmen sind an staatlich anerkannten Schulen / Hochschulen oder an als vergleichbar anerkannten Einrichtungen in Deutschland zu absolvieren. Bitte wenden Sie sich mit Ihrem Feststellungsbescheid selbstständig an eine entsprechende Einrichtung.

In Niedersachsen obliegen die Organisation und Durchführung von:

- Eignungs- bzw. Kenntnisprüfungen dem Regionalen Landesamt für Schule und Bildung
- Anpassungslehrgängen den staatlich anerkannten Schulen oder als vergleichbar anerkannten Einrichtungen.

Die Kosten für einen Anpassungslehrgang oder eine Eignungs- bzw. Kenntnisprüfung werden Ihnen von der entsprechenden Einrichtung in Rechnung gestellt und müssen von Ihnen getragen werden.

Nach der Durchführung eines Anpassungslehrgangs oder einer Eignungs- bzw. Kenntnisprüfung legen Sie uns bitte die entsprechende Bescheinigung darüber vor.

### **Ergänzende Hinweise zu bundeslandübergreifenden Verfahren:**

#### **Sie haben einen Bescheid aus Niedersachsen und möchten in einem anderen Bundesland die Anpassungsmaßnahme machen?**

- Wenden Sie sich bitte an die Behörde, in deren Bundesland Sie die Anpassungsmaßnahme durchführen wollen. Klären Sie, ob eine Anpassungsmaßnahme nach Maßgabe des niedersächsischen Bescheides organisiert werden kann.
- Wenden Sie sich bitte an die Einrichtung, bei der Sie die Anpassungsmaßnahme durchführen wollen. Klären Sie, ob die Einrichtung eine Anpassungsmaßnahme nach Maßgabe des niedersächsischen Bescheides anbieten kann.
- Die Eignungs- bzw. Kenntnisprüfung ist zwingend von einem staatlich bestellten Prüfungsausschuss abzunehmen. Der Nachweis ist vom Prüfungsvorsitzenden mit einem Behördensiegel zu versehen.
- Bestehen Zweifel an der ordnungsgemäßen Durchführung einer Eignungs- bzw. Kenntnisprüfung, gilt der Nachweis eines gleichwertigen Kenntnisstandes ggf. als nicht erbracht. Bitte halten Sie im Zweifel vorab Rücksprache mit uns.

#### **Sie haben einen Bescheid aus einem anderen Bundesland und möchten in Niedersachsen die Anpassungsmaßnahme machen?**

- Wenden Sie sich bitte an die Behörde, die Ihren Bescheid ausgestellt hat. Klären Sie, ob diese eine Anpassungsmaßnahme aus Niedersachsen akzeptiert.
- Wenden Sie sich bitte an die Einrichtung, bei der Sie die Anpassungsmaßnahme durchführen wollen. Klären Sie, ob die Einrichtung eine Anpassungsmaßnahme nach Maßgabe des Bescheides anbieten kann.
- Eine Antragstellung in Niedersachsen ist nicht erforderlich, sofern das Verfahren bei der bisher zuständigen Behörde fortgeführt wird.

Ein Wechsel der Zuständigkeit ist nur begründet, wenn Sie einen Wohnsitz oder einen Arbeitsvertrag in Niedersachsen nachweisen können. Beachten Sie bitte, dass in diesem Fall ein Antrag in Niedersachsen gestellt werden muss.

## 7. Erforderliche Unterlagen für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung

Erst nachdem die Gleichwertigkeit Ihrer Berufsqualifikation bzw. Ihres Kenntnisstandes festgestellt wurde, müssen Sie weitere Dokumente vorlegen, damit Ihnen die beantragte Erlaubnisurkunde erteilt werden kann. Legen Sie die Dokumente bitte nicht zusammen mit Ihrem Antrag vor, da diese zum Zeitpunkt der Urkundenerteilung eventuell zu alt sein werden und von Ihnen dann erneut vorgelegt werden müssen.

Folgende Dokumente werden von Ihnen benötigt:

- Aktuelles Gesundheitszeugnis zum Nachweis der gesundheitlichen Eignung
- Aktuelles Führungszeugnis zum Nachweis der Zuverlässigkeit
- Sprachzertifikat zum Nachweis der erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache

Nachweise zur **gesundheitlichen Eignung** und **Zuverlässigkeit** müssen aktuell sein und dürfen daher nicht älter als drei Monate sein. Sie erhalten hierfür zu gegebener Zeit von uns entsprechende Vordrucke.

Der Nachweis über die erforderlichen **Kenntnisse der deutschen Sprache** gilt mit dem erfolgreichen Ablegen einer **Kenntnisprüfung** als erbracht.

Ansonsten müssen Sie durch ein Sprachzertifikat nachweisen, dass Sie über Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau **B2** – in der Logopädie **C2** – des europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügen.

Das Sprachzertifikat muss durch ein Mitglied der Association of Language Testers in Europe ([www.alte.org](http://www.alte.org)) ausgestellt sein, z. B. Goetheinstitut, telc, TestDaF, ÖSD bzw. einen Prüfungskooperationspartner dieser Institute.

Im Bereich der Pflege gilt der Nachweis auch als erbracht, wenn Sie an einer niedersächsischen Pflegeschule oder als vergleichbar anerkannten Einrichtung eine **pflegefachsprachliche Kompetenzprüfung** nach den Vorgaben des Niedersächsischen Sozialministeriums erfolgreich abgelegt haben und dies durch die Einrichtung entsprechend bescheinigt wird.

Um rechtzeitig über die erforderlichen Sprachkenntnisse zu verfügen und diese auch nachweisen zu können, sollten Sie sich rechtzeitig um entsprechende Sprachkurse kümmern.

## 8. Kontakt

Postalisch erreichen Sie uns unter folgender Anschrift:

Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

Team 4SL3

Auf der Hude 2

21339 Lüneburg

Sofern bekannt, geben Sie bitte immer unser vollständiges Aktenzeichen an!

Telefon: 04131 15 – 0

Telefonische Sprechzeiten:

Mo – Do 09:00 – 12:00 Uhr

Di 13:00 – 15:30 Uhr (außer an Tagen vor Feiertagen)

E-Mail: [4SL3@js.niedersachsen.de](mailto:4SL3@js.niedersachsen.de)